

An das  
Bayerische Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
80327 München

**Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Hochschulabschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BVFG)**

**Antrag auf Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades/Titels in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Art. 105 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, BayHSchG)**

Bitte kreuzen Sie an, welchen Antrag Sie stellen möchten. Sie können auch beide Anträge gleichzeitig stellen.

Zur Bearbeitung dieses Antrags sind mehrere Unterlagen erforderlich, siehe bitte Auflistung auf Seite 4 dieses Antragformulars. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise zu diesem Antragsverfahren auf Seite 5.

## 1. Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau			
Name, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Telefon	Telefax	Email-Adresse	
Umsiedlung nach Deutschland am:			

## 2. Ausbildungsverlauf

Wann haben Sie studiert?

Von	Bis
-----	-----

In welchem Land und an welcher Bildungseinrichtung haben Sie studiert?

Land	Bildungseinrichtung bzw. Hochschule
------	-------------------------------------

In welcher Fachrichtung haben Sie studiert?

--

Wie lautet der Ihnen im Ausland verliehene akademische Grad?

in der originären Sprache
in der wörtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache

Haben Sie Ihr Studium im Rahmen eines Fernstudiums absolviert?  
Falls ja, erläutern Sie dies bitte näher unter Nr. 4 oder einem Beiblatt.

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
-------------------------------	-----------------------------

## 3. Weitere Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

Haben Sie bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt im Freistaat Bayern oder in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses gestellt oder eine Führungsgenehmigung beantragt?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wann?
Falls ja, in welchem Bundesland und bei welcher Behörde?		

#### 4. Sonstige Bemerkungen des Antragstellers / der Antragstellerin

--

Der Antragsteller / die Antragstellerin versichert, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist damit einverstanden, dass die persönlichen Daten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und ggf. weiteren Behörden bzw. externen Gutachtern übermittelt werden.

Ort, Datum	Unterschrift

## **Diesem Antrag sind die folgenden Nachweise und Angaben beizufügen:**

1. Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebengesetzes oder Vertriebenen- ausweis im Original oder in amtlich beglaubigter<sup>1</sup> Fotokopie
2. Aktuelle amtliche Meldebestätigung über die Hauptwohnung im Freistaat Bayern
3. Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufswegs (mit jeweiliger Angabe von Beginn und Ende (Monat/Jahr) der Schul- und Hochschulausbildung sowie von etwaigen Studienunterbrechungen) in deutscher Sprache
4. Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat, in unbeglaubigter Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
5. Hochschulabschlusssdiplom bzw. -urkunde im Original oder in amtlich beglaubigter<sup>1</sup> Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
6. Studienbuch oder vergleichbare Nachweise zum Studienverlauf wie z. B. Noten- und Matrikelblatt, Studienbeilage, Fächeraufstellung, Index, Bescheinigung und Zeugnis über abgelegte Hochschulprüfungen oder ähnliches in unbeglaubigter Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
7. Angaben zu Thema, Umfang und Bearbeitungszeit einer ggf. gefertigten Studienabschlussarbeit („Diplomarbeit“)
8. Amtlicher Nachweis zur Personengleichheit, falls der (heutige) Name laut Antrag von dem in den vorzulegenden Nachweisen genannten Namen abweicht (z. B. aufgrund zwischenzeitlicher Eheschließung)
9. Soweit Sie von den erforderlichen fremdsprachigen Bildungsnachweisen bereits Übersetzungen in die deutsche Sprache besitzen (z. B. aus dem Herkunftsland) und hiervon (unbeglaubigte) Fotokopien beifügen, können Sie das Verfahren beschleunigen. Die Anfertigung von entsprechenden Übersetzungen eigens für diese Antragstellung ist nicht notwendig!
10. Soweit Sie einen entsprechenden Antrag bereits bei einer anderen Behörde in Bayern oder einem anderen deutschen Bundesland gestellt haben, fügen Sie Kopien der vorhandenen Unterlagen bei (Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres damaligen Antrags)
11. Soweit Sie bereits eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erhalten haben, fügen Sie diese in Kopie bei.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein. Diese werden wir ggf. gesondert bei Ihnen anfordern.

---

<sup>1</sup> Amtliche Beglaubigungen müssen von einer deutschen Behörde vorgenommen worden sein. Sie können amtliche Beglaubigungen u. a. bei den Behörden der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie den Behörden des Freistaates Bayern einholen. Die erforderlichen amtlichen Beglaubigungen für dieses Anerkennungsverfahren werden von den genannten Stellen nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen kostenfrei vorgenommen, wenn Sie die Zugehörigkeit zu dem nach dem Bundesvertriebengesetz berechtigten Personenkreis nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebengesetzes oder einen Vertriebenenausweis, einen Aufnahmebescheid oder einen Registrarschein).

## Allgemeine Hinweise zu diesen Verfahren:

- a) Diese Anerkennung bzw. diese Führungsgenehmigung können nur Berechtigte nach dem Bundesvertriebenenrecht beantragen.  
Sollten Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage unter <http://www.stmwk.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/annerkennung-von-auslandsstudien-und-graden.html> .  
Außerdem steht Ihnen die Beratungs-Hotline zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unter +49 30 1815-1111 zur Verfügung.
- b) Diese Verfahren können nur durchgeführt werden, wenn das Studium vor der Umsiedlung nach Deutschland erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- c) Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind.
- d) Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist für dieses Anerkennungsverfahren nur zuständig, wenn Sie einen nichtreglementierten Beruf ergreifen möchten und Ihr Studium an einem deutschen Universitätsstudium zu messen ist.

Wenn Ihr Beruf nichtreglementiert ist und Ihr Studium an eine deutschen Fachhochschulstudium zu messen ist, ist die Technische Hochschule Nürnberg zuständig, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de).

Für reglementierte Berufe sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig. Ob Ihr Beruf reglementiert ist und welche Fachbehörden zuständig sind, erfahren Sie im Internet unter [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) oder bei der Telefon-Hotline zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unter der Nummer +49 30-1815-1111.

Falls Sie als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule arbeiten möchten, wenden Sie sich bitte an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/zeugnisanererkennung/lehramtsqualifikationen.html>

- e) Im Rahmen der Prüfung dieses Antrags wird vom Staatsministerium auch eine gutachtliche Stellungnahme bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingeholt. Die ZAB ist beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt.
- f) Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens zurück.